

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 4. Juni 2021
GZ 301.957/003–P1–3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensserviceportalgesetz – USPG geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Mai 2021, GZ: 2021–0.266.109, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Grundsätzliches zum „Once–Only“-Prinzip

Der RH hat anlässlich seiner Gebarungsüberprüfungen wiederholt darauf hingewiesen, dass im Bereich der Bundesverwaltung verschiedene Register existieren, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. Da gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert waren, konnte die Konsistenz der Daten mit anderen Registern nicht gewährleistet werden (= Widerspruchsfreiheit der Datenbestände). Teilweise fehlten eindeutige Identifizierungen. Die Betroffenen konnten sich bei der Vorlage von Dokumenten somit nicht auf bestehende Eintragungen in den jeweiligen Registern berufen. Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte, obwohl dieses Ziel bereits seit 2010 in Form der Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“ angestrebt worden war.

Die Entlastung von Bürgerinnen bzw. Bürgern, Unternehmen und Behörden durch Vermeidung von Mehrfachnennungen als neuerliches Ziel einer Verwaltungsreform wird vom RH daher begrüßt. Die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once–Only“-Prinzip) scheinen ein grundsätzlich geeignetes Instrument zur Erreichung dieser Ziele.

Der RH bewertet in diesem Sinne

- die nunmehr avisierten Bemühungen zur Schaffung einer „Once–Only“–Plattform und
- die in § 6 Abs. 2 des Entwurfs festgelegte zentrale Koordinierungskompetenz der bzw. des BMDW, die u.a. die Analyse und das zentrale Daten–Mapping der in der Informationsverpflichtungsdatenbank erfassten Informationen, die Initiierung der daraus resultierenden Optimierungspotenziale und die Koordination bei der Festlegung führender Datenquellen (insb. zur Lösung eventueller Dateninkompatibilitäten bei der Anbindung der Quellregister wie z.B. unterschiedlicher Datenfeldlängen, Datentypen, etc.) umfasst, als prinzipiell geeignete Maßnahmen. Eine zügige Umsetzung wäre geboten.

1.2 Anbindung Österreichs an das Once Only Technical System zum grenzüberschreitenden Austausch von Informationen, die in einem elektronischen Format verfügbar sind, gemäß Single Digital Gateway Regulation (SDGR)

In seinem Bericht „Digitalisierungsstrategie des Bundes“ (Reihe Bund 2020/11) betonte der RH die Wichtigkeit der Schaffung eines EU–weiten zentralen digitalen Zugangstors („Single Digital Gateway“) zur Erleichterung grenzüberschreitender Behördenwege für Bürgerinnen bzw. Bürger und Unternehmen. Er empfahl darin, die Umsetzung des „Single Digital Gateways“ prioritär zu betreiben (TZ 17.2). Da die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens zu schaffende Infrastruktur auch zur Abwicklung grenzüberschreitender Anwendungsfälle im Rahmen der einschlägigen europäischen Rechtsgrundlagen¹ dienen soll, wird die angeführte Empfehlung insoweit berücksichtigt.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In Zusammenhang mit der Errichtung einer Informationsverpflichtungsdatenbank, die (derzeit noch) von der Bundesanstalt Statistik Österreich geführt wird, weist der RH darauf hin, dass bereits im Jahr 2011 für die Entwicklung dieser Datenbank insgesamt 1 Mio. EUR veranschlagt wurde. Die Materialien zum Entwurf enthalten hierzu keine weiteren Angaben. Aus diesem Grunde sind die Ausführungen in den finanziellen Erläuterungen, wonach für die Neuentwicklung dieser Datenbank ein Aufwand von insgesamt 4,4 Mio. EUR in den Jahren 2021 bis 2025 geschätzt wird, nicht nachvollziehbar.

Bezüglich der technischen Umsetzung des „Once–Only“–Prinzips, die mit einem zentralen Datenbus (Middleware) für den behördenübergreifenden Informationsaustausch gelöst werden soll, ist aufgrund der zentralen Stellung des Datenbussystems aus Sicht des RH unklar, inwieweit insbesondere die Weiterentwicklungen im Bereich des Datenbusses auch (Schnittstellen)Anpassungen in den einzelnen jeweils angebotenen Registern und Systemen (also den Quellregister) notwendig machen und so weitere – über die Kosten der erstmaligen Anbindung von 10.000 EUR pro Register hinausgehende – etwaige Aufwendungen entstehen. Eine diesbezügliche Klarstellung in den finanziellen Erläuterungen wäre aus Sicht des RH angezeigt gewesen.

¹ Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. Nr. L 295 vom 21. November 2018, S. 1

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek